

Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Rothenfelde

Die vom Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 10.06.2024 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 24.08.2014 (Az.: 6.3-06-47-2024) die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Dachgeschoss im Westeckbau, Zimmer 20, zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr.: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo. von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Rothenfelde tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Rothenfelde, den 13.09.2024

Gez. Rehkämper
Bürgermeister